

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung

Zwischen dem Kreis Mettmann, vertreten durch den Landrat – im Folgenden „Kreis“ genannt – und der Stadt Heiligenhaus, vertreten durch den Bürgermeister – im Folgenden „Stadt“ genannt – wird gemäß §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (SGV NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 101 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 14.07.1994 (GO NRW – GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zuletzt geänderten Fassung vom 29.09.2020 (GV NRW S 916) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

- (1) Der Kreis und die Stadt vereinbaren, dass das Prüfungsamt des Kreises die seit dem 01.01.2004 wahrgenommenen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung für die Stadt Heiligenhaus nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung fortsetzt.
- (2) Der Aufgabenumfang umfasst die Rechnungsprüfung in der Stadt im Bereich der delegierten Sozialhilfaufgaben, des Sozialgesetzbuches VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und des Unterhaltsvorschussgesetzes. Zu den Prüffeldern zählen ferner dem Sozial- und Jugendbereich zuzuordnende Aufgaben, beispielsweise im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder der Betreuung in Kindertageseinrichtungen stehende Prüffelder, soweit diese Aufgaben von der Stadt wahrzunehmen sind.
- (3) Die Prüfungen erfolgen im Bemühen um eine rechtskonforme und wirtschaftliche Aufgabenerledigung der jeweiligen Fachbereiche. Im Vordergrund steht hier die beratende Unterstützung. Die Erstellung von umfangreichen Gutachten beinhaltet diese Vereinbarung nicht.

§ 2

Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüferinnen und Prüfer des Kreises sind in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen. Sie prüfen in eigener Verantwortung. Dienstliche Weisungen in Bezug auf die Rechnungsprüfung nehmen sie nur von der Leitung des Prüfungsamtes des Kreises entgegen.
- (2) Die Prüfgebiete und die Prüfungszeiträume werden in Abstimmung mit der Stadt festgelegt.
- (3) Die Dienststellen haben die Prüferinnen und Prüfern bei ihren Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu unterstützen. Sie haben ihnen alle für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der in § 1 beschrie-

benen Aufgaben notwendigen Unterlagen unverzüglich und vollständig sowie möglichst in elektronischer Form zuzuleiten. Den Prüferinnen und Prüfern sind alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte umgehend zu erteilen.

- (4) Die Prüfung kann - je nach Notwendigkeit – vor Ort oder in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung vorgenommen werden. Möglichkeiten des Homeoffice bleiben unberührt. Bei den Prüfungen vor Ort hat die Stadt den Prüferinnen und Prüfern angemessene Räumlichkeiten (einschl. Arbeitsmittel und notwendige IT-Ausstattung) zur Verfügung zu stellen und trägt die Kosten der Unterhaltung. Die Stadt stellt sicher, dass den Prüferinnen und Prüfern die für ihre Arbeit notwendigen Zugriffsberechtigungen für die DV-Anwendungen erteilt werden.
- (5) Die Prüferinnen und Prüfer des Kreises sind verpflichtet, die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich und umfassend über besondere Vorkommnisse, die bei der Prüfung festgestellt werden, zu unterrichten.
- (6) Die Ergebnisse der Prüfungen werden vom Kreis in Prüfungsberichten dokumentiert, die der Stadt im Regelfall bis 30.09. des Jahres zugeleitet werden. Die Aufnahme dieser Prüfberichte als Tagesordnungspunkt im Rechnungsprüfungsausschuss bleibt weiterhin Aufgabe der Stadt.
- (7) Die Prüferinnen und Prüfer des Kreises nehmen in der Regel an der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses teil, in der die Prüfberichte beraten werden.

§ 3

Verschwiegenheit

Die Leitung des Prüfungsamtes und die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Stadt, über die sie bei ihrer Prüfungstätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Personal und Kostenersatz

- (1) Für den Arbeitsaufwand nach § 1 berechnet der Kreis die Personalkosten auf Grundlage der jeweils aktuellen KGSt-Werte nach A 12 BbesG. Neben den Personalkosten wird ein Anteil an den Sachkosten als Sachkostenpauschale zugrunde gelegt (25 % der allgemeinen Sachkosten, 50 % der TUI-Ausstattung). Weitere Kosten wie z.B. Fortbildungskosten, Reisekosten, Fachliteratur usw. werden hingegen nicht berechnet.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, für die im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgende Prüfung mindestens 30 Arbeitstage zu den vorgenannten Konditionen abzunehmen. Darüberhinausgehende Prüftage können im Bedarfsfall zusätzlich gegen Kostenerstattung vereinbart werden.
- (3) Zahlungen im Hinblick auf die Kostenerstattung hinsichtlich der abzunehmenden 30 Arbeitstage werden zum 31.12. eines jeden Jahres fällig. Die Zahlung hat nach Rechnungsstellung binnen drei Wochen zu erfolgen. Die Kosten für ggf. vereinbarte zusätzliche Prüftage werden in gleicher Weise zum 31.12. eines jeden Jahres abgerechnet.
- (4) Die Vertragspartner sind sich einig, dass es sich bei den genannten Beträgen um Nettopreise handelt (Nettopreisvereinbarung). Die Vertragsparteien teilen die Auffassung, dass unter den Voraussetzungen der §§ 1, 2b i.V.m. § 27 Abs. 22 und Abs. 22a UStG eine umsatzsteuerpflichtige Leistung (nach aktuellem Rechtsstand ab 01.01.2023) anzunehmen ist. Der Kreis Mettmann erstellt für die erbrachte Leistung eine entsprechende Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis nach §§ 14, 14 a UStG. Der umsatzsteuerliche Leistungszeitraum für erbrachte Prüfungsleistungen ist das Kalenderjahr.

§ 5

Versicherung

Die Prüferinnen und Prüfer des Prüfungsamtes des Kreises Mettmann werden bei der Durchführung der in dieser Vereinbarung festgelegten Aufgaben im Auftrag der Stadt tätig. Die Stadt versichert sie daher im Rahmen der städtischen Vermögensschadenversicherung als Vertrauenspersonen mit, so dass sie insoweit versicherungstechnisch ihren eigenen Beschäftigten gleichgestellt sind. Die Stadt stellt ferner sicher, dass, soweit Mitarbeiter/innen des Kreises in Ausübung ihrer Tätigkeit nach dieser Vereinbarung einem Dritten einen Schaden zufügen, Deckungsschutz im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung der Stadt besteht.

Sofern der Kreis als Dienstherr von einem Dritten auf Ersatz eines Schadens in Anspruch genommen wird, weil bei der Durchführung der Aufgaben nach diesem Vertrag Amtspflichten verletzt wurden, ist der Kreis von der Stadt schadlos zu halten.

§ 6

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung tritt, soweit rechtlich möglich, eine Regelung, die dem Zweck der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung entspricht. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 7

Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich bezeichnet sein.

§ 8

Inkrafttreten / Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf. Sie tritt nach entsprechender Genehmigung und Unterzeichnung durch beide Vertragspartner frühestens am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung wird für einen unbestimmten Zeitraum geschlossen. Sie kann bis zum 30.06. eines Jahres (Eingang bei der Stadt bzw. beim Kreis) schriftlich zum 31.12. des Jahres gekündigt werden.
- (3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die seit 01.01.2004 geltende Vereinbarung außer Kraft